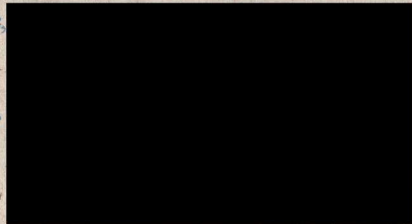


Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend  
11018 Berlin

Service- ☎ 030 201 791 30



Deutsche Post



EINSCHREIBEN  
EINWURF

EINSCHREIBEN  
(Recommandé)

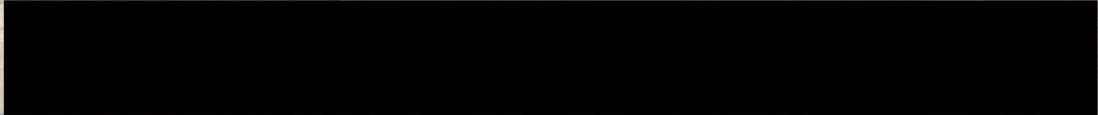
EIGENHÄNDIG  
(A remettre en  
main propre)

INT. NACHNAHME  
(Remboursement)

RÜCKSCHEIN  
(Avis de réception)

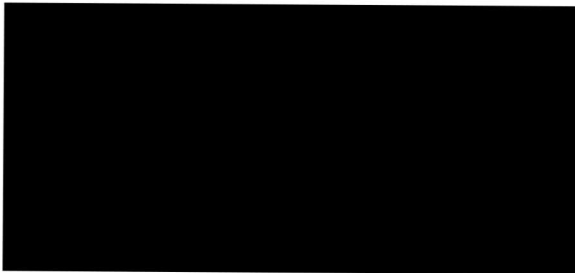
enve 912-671-000

**R**





Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin



Zertifikat seit 2003  
audit berufundfamilie

Referat Z14  
Justitiariat,  
Informationsfreiheitsgesetz,  
Geheimchutz

BEARBEITET VON [REDACTED]  
HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin  
TEL +49 (0)3018 555-0  
FAX +49 (0)3018 555-1145  
E-MAIL poststelle@bmfsfj.bund.de  
INTERNET www.bmfsfj.de  
ORI. DATUM Berlin, den 25.09.2023  
GZ 0760/156\*22

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 23.08.2023**  
**Ihr Zeichen: #286738**

### Bescheid

Sehr [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 23. August 2023 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Übersendung folgender amtlicher Informationen:

„sämtliche amtlichen Informationen zum Selbstbestimmungsgesetz (in allen Fassungen), insbesondere aber nicht nur:

- \* interne sowie externe Kommunikation
- \* Vermerke
- \* (Leitungs-)Vorlagen
- \* frühere Entwürfe

**Servicetelefon:** 030 20179130  
**Telefax:** 03018 555 4400  
**E-Mail:** Info@bmfsfj.service.bund.de  
**De-Mail:** poststelle@bmfsfj-bund.de-mail.de

**VERKEHRSANBINDUNG** U2 Mohrenstr.; U5, U6 Unter den Linden  
**GEBÄUDE GLINKASTR.** Bus 200 Stadtmitte; Bus 300, M48 Mohrenstr.  
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



SEITE 2

- \* Protokolle
- \* Gesprächsvorbereitungen
- \* Gutachten und Studien“

Der Antrag wird folgt entschieden:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ist nicht gebührenpflichtig.

### **Begründung**

#### **I.**

Rechtsgrundlage für Ihren Antrag ist § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Danach hat jede Person nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Einer Herausgabe der von Ihnen erbetenen amtlichen Informationen steht sowohl § 3 Nr. 3 b) als auch § 4 Abs. 1 S. 1 IFG entgegen.

#### **1.**

Nach § 3 Nr. 3b IFG besteht zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen kein Anspruch auf Informationszugang, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Die Norm schützt die Vertraulichkeit der Beratungen sowohl zwischen den Behörden als auch innerhalb einer Behörde. Dabei umfassen Beratungen die staatsinterne Willensbildung, die auf mündlichem oder schriftlichem Weg innerhalb einer Behörde oder zwischen mehreren Behörden erfolgt. Diese soll durch eine Veröffentlichung der Inhalte nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung ist



SEITE 3 dann anzunehmen, wenn sich die Preisgabe der Information auf die Beratungen hindernd oder hemmend auswirken kann, also nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit hat. Dies ist hier der Fall. Die ressortinternen Beratungen dauern noch an.

2.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 IFG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Die Norm schützt somit den behördlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess solange die behördlichen Überlegungen und Beratungen noch andauern. Vereitelt wird der Erfolg der Entscheidung, wenn diese bei Offenbarung der Information voraussichtlich überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme. (BT-Drs. 15/4493, S. 12). Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien vereinbart, das Transsexuellengesetz abzuschaffen und durch ein Selbstbestimmungsgesetz zu ersetzen. Der interne Abstimmungsprozess innerhalb der Bundesregierung zu diesem Vorhaben ist auch nach dem Kabinettsbeschluss noch nicht abgeschlossen. Eine vorzeitige Veröffentlichung kann den für die Verabschiedung eines Gesetzes erforderlichen Abstimmungsprozess sowie einen unbefangenen und freien Meinungs Austausch inklusive einer offenen Meinungsbildung auf sämtlichen Ebenen einschließlich der Ressortebene erheblich gefährden, wenn die hierzu vorgenommenen Überlegungen in Form der gewünschten Dokumente vorzeitig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden würden.

Der Antrag wird daher auch auf Grundlage von § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG abgelehnt.



SEITE 4 3.

Hinsichtlich der aktuellen Fassung des Entwurfes des Selbstbestimmungsgesetzes ist der Antrag nach § 9 Abs. 3 IFG abzulehnen. Diese begehrte Information kann in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden. Hierzu gehört das Internet. Der vom Kabinett der Bundesregierung am 23. August 2023 verabschiedete Entwurf des Selbstbestimmungsgesetzes wurde veröffentlicht unter [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE\\_Selbstbestimmung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Selbstbestimmung.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

4.

Gutachten und Studien zum Selbstbestimmungsgesetz liegen dem BMFSFJ nicht vor. Es fehlt demnach schon an dem Vorhandensein der amtlichen Information nach § 2 Nr. 1 IFG.

**II.**

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Glinkastraße 24, 10117 Berlin schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

